

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 247 vom 4. April 2019**

BE Obergericht, 2019-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2019\\_247](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_247)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 247 du 4 avril 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 247 del 4 aprile 2019

## **Regeste**

Rückzug der Einsprache | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Strafverfahren vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Regionalgericht) wurde A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Schreiben vom 25. März 2019 zu einer Hauptverhandlung am 14. Mai 2019 vorgeladen. Diese Verfügung wurde ihm am 2. April 2019 ordnungsgemäss zugestellt (Sendungsnachverfolgung Track & Trace, Sendung Nr. 98.41.900222.00024090). Mit Ziff. 1 der Verfügung vom 4. April 2019 wurde dem Beschwerdeführer vom Eingang der Überweisungsverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 27. März 2019 am 28. März 2019 betreffend das Strafverfahren in Sachen Vorfall vom 19. Dezember 2018 Kenntnis gegeben und ihm mitgeteilt, dass dieses Strafverfahren beim Regionalgericht mit der Verfahrensnummer PEN 19 277 geführt werde. In Ziff. 7 der Verfügung vom

### **E. 4**

Das Regionalgericht führte in seiner Stellungnahme aus, der Eingabe des Beschwerdeführers lasse sich nicht entnehmen, was er konkret gegen die Vorgehensweise des Regionalgerichts vorbringe.

### **E. 5.1**

Art. 356 Abs. 4 StPO lautet wie folgt: Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern und lässt sich auch nicht vertreten, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. RIKLIN führt dazu in aller Klarheit aus: Dies ist wie in Art. 355 Abs. 2 ebenfalls eine harte Rechtsfolge und es gilt das dort Gesagte. Die Regeln über das Abwesenheitsverfahren gem. Art. 366 ff. kommen nicht zum Zug. (RIKLIN, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 356 StPO).

### **E. 5.2**

Es ist mit Blick auf die Akten offensichtlich, dass der Beschwerdeführer trotz korrekter Vorladung nicht zur Hauptverhandlung erschienen ist. Die Teilnahme an einer gerichtlichen Hauptverhandlung in eigener Sache ist indessen nicht freiwillig, sondern eine gesetzliche Pflicht. Die Entscheidung, ob vorgeladen wird oder nicht, liegt in der Kompetenz des Regionalgerichts (Art. 336 Abs. 1 Bst. b StPO). Der Beschwerdeführer wurde ausdrücklich zum persönlichen Erscheinen vorgeladen. Dies insbesondere, damit er unter Gewährung des rechtlichen Gehörs seine eigene Sicht der Dinge mündlich hätte darlegen können. Er war es schliesslich, welcher durch seine Einsprache gegen den

Strafbefehl das Gerichtsverfahren erst ins Rollen gebracht hatte. Wer Einsprache erhebt und in der Folge die Gelegenheit erhält, vor einem Gericht vorzusprechen, und es sodann vorzieht, nicht zu erscheinen, handelt widersprüchlich, kann aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz nichts zu seinen Gunsten ableiten und ist nicht zu schützen. Genau diese Konsequenz sieht Art. 356 Abs. 4 StPO vor.

4 Der Beschwerdeführer ist der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2019 ohne Angabe von Gründen und damit unentschuldig ferngeblieben (vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2019, S. 2). Daher gelten seine Einsprachen als zurückgezogen, sodass mit Verfügung des Regionalgerichts vom 14. Mai 2019 richtigerweise festgestellt wurde, dass die Strafbefehle Nr. BJS 18 26535 vom 22. Oktober 2018 und BJS 19 5687 vom 11. März 2019 der Staatsanwaltschaft in Rechtskraft erwachsen sind. Die Ausführungen in der Replik gehen augenfällig an der Sache vorbei. Es erübrigen sich einlässliche Erwägungen zu seinen rechtlich unhaltbaren Darlegungen, die offenbar aus dem Argumentationsrepertoire der sogenannten Selbstverwalter/Reichsbürger oder ähnlichem stammen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist ein demokratischer Rechtsstaat. Ihre gesetzlichen Regelungen sind verbindlich. Für die Beschwerdekammer zumindest nicht vollständig begreiflich ist im Übrigen, wie der Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung als rechtsmissbräuchlich qualifizieren kann, wenn er doch die in der Schweiz geltenden Rechtsnormen für sich als gar nicht anwendbar erklären will.

### **E. 5.3**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten unbegründet und daher abzuweisen.

### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

5 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.